

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Neunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Zielsetzung

- Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste an die Gemeinsame Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die bei der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft der Kontrolle unterliegen;
- Änderung einer nationalen Sonderposition für biotechnische Anlagen.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten für die Wirtschaft

Keine

Neunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

Vom 23. Oktober 1996

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefaßt worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 17. Februar 1995 (BANz. Nr. 110 vom 14. Juni 1995), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juni 1996 (BANz. Nr. 120 vom 2. Juli 1996) wird wie folgt geändert:

1. Teil I Abschnitt C wird wie folgt geändert:

„1. Unternummer 1C115a2 wird wie folgt gefaßt:

„2. metallische Treibstoffe, die nicht von Teil I A erfaßt werden, mit Partikelgrößen kleiner als 500 µm (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), die mindestens zu 97 Gew.-% aus einem der folgenden Elemente bestehen:

- a) Zirkonium,
- b) Beryllium,
- c) Bor,
- d) Magnesium oder
- e) Legierungen der Stoffe unter a) bis d),“

2. Nummer 1C351 wird wie folgt geändert:

a) Unternummer 1C351b2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Bartonella quintana (Rochalimaea quintana, Rickettsia quintana),“

b) Unternummer 1C351c8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Burkholderia mallei (Pseudomonas mallei),“

c) Unternummer 1C351c9 wird wie folgt gefaßt:

„9. Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei),“

d) Unternummer 1C351d wird wie folgt gefaßt:

„d) Toxine wie folgt und deren Toxinuntereinheiten:

1. Clostridium-botulinum-Toxine,
2. Clostridium-perfringens-Toxine,
3. Conotoxin,
4. Ricin,
5. Saxitoxin,
6. Shiga-Toxin,
7. Staphylococcus-aureus-Toxine,
8. Tetrodotoxin,
9. Verotoxin,
10. Microcystin (Cyanginosin).“

e) Die Anmerkung nach Unternummer 1C351d10 erhält folgende Fassung:

„Anmerkung:

Nummer 1C351 erfaßt nicht human- oder tierpathogene Erreger sowie Toxine in Form von Impfstoffen oder Immunotoxinen.“

3. Unternummer 1C352a11 wird wie folgt gefaßt:

„11. Schweine-Entero-Virus vom Typ 9 (Virus der vesikulären Schweinekrankheit),“

4. Nummer 1C353 wird wie folgt geändert:

a) Unternummer 1C353a wird wie folgt gefaßt:

„a) genetisch modifizierte Mikroorganismen oder genetische Elemente, die pathogene Nukleinsäuresequenzen enthalten, aus den von Unternummer 1C351a bis c, Nummer 1C352 oder 1C354 erfaßten Organismen;“

b) Unternummer 1C353b wird wie folgt gefaßt:

„b) genetisch modifizierte Mikroorganismen oder genetische Elemente, die eine Nukleinsäuresequenz-Kodierung für eines der von Unternummer 1C351d erfaßten Toxine oder deren Toxinuntereinheiten enthalten.“

5. Unternummer 1C354b1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Colletotrichum coffeanum var. virulans (Colletotrichum kahawae),“

6. Nummer 2B116 wird wie folgt geändert:

Nach Unternummer 2B116c wird folgende Unternummer d eingefügt:

„d) Prüflingshaltevorrichtungen und Elektronikeinheiten, konstruiert um mehrere Schwingerreger zu einem Schwingerregersystem, das Übertragungskräfte größer/

gleich 50 kN, gemessen am ‚Prüftisch‘, erzeugen kann, zusammenzufassen, und geeignet für die von Unternummer 2B116a erfaßten Systeme.“

7. Nummer 2B352 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Ausrüstung für biologische Stoffe wie folgt“ werden durch die Worte „Ausrüstung, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe, wie folgt“ ersetzt.

b) Unternummer 2B352b wird wie folgt gefaßt:

„b) Fermenter, geeignet zur Kultivierung pathogener Mikroorganismen oder Viren oder geeignet zur Erzeugung von Toxinen, ohne Aerosolfreisetzung, mit einer Gesamtkapazität von 100 l oder mehr;

Technische Anmerkung:

Fermenter schließen Bioreaktoren, Chemostate und kontinuierliche Fermentationssysteme ein.“

c) In Unternummer 2B352d wird das Wort „konstruiert“ durch das Wort „geeignet“ ersetzt.

d) In Unternummer 2B352g wird das Wort „pathogenen“ gestrichen.

8. Nummer 2B952 wird wie folgt gefaßt:

„2B952 Ausrüstung, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe, wie folgt, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Irak, Iran, Libyen, Nordkorea oder Syrien ist:

a) Fermenter, geeignet zum Betrieb ohne Aerosolfreisetzung, mit allen folgenden Merkmalen:

1. Kapazität ab 10 l und

2. Mehrfachdichtung zur Abdichtung der Antriebswelle oder Magnetantrieb;

Technische Anmerkung:

Fermenter schließen Bioreaktoren, Chemostate und kontinuierliche Fermentationssysteme ein.

b) Rührwerke mit Mehrfachdichtung oder Magnetantrieb;

c) Zentrifugalseparatoren und Dekanter mit allen folgenden Merkmalen:

1. Durchflußrate über 100 l/h und

2. Bestandteile aus poliertem Edelstahl oder Titan.“

9. Nach Unternummer 7A103a wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

Unternummer 7A103a erfaßt keine Ausrüstung, die von Nummer 7A001 erfaßte Beschleunigungsmesser enthält, sofern diese Beschleunigungsmesser für Arbeiten an Bohrlöchern bestimmt und als MWD (Measurement While Drilling)-Sensoren zur Messung während des Bohrvorgangs besonders konstruiert sind.“

2. Die Begriffsbestimmungen werden wie folgt geändert:

1. Nach der Definition „Hydrostatisches Umformen mit direkter Druckbeaufschlagung (direct acting hydraulic pressing)“ werden folgende Definitionen eingefügt:

„1 Immunotoxin (immunotoxin):

ein Konjugat eines zellspezifischen monoklonalen Antikörpers und eines Toxins oder einer Toxinuntereinheit, das selektiv erkrankte Zellen befällt.

1 Impfstoff (vaccine):

ein Arzneimittel, das dazu bestimmt ist, eine schützende Immunreaktion bei Menschen oder Tieren zur Verhütung einer Krankheit hervorzurufen.“

2. Nach der Definition „Toxine (toxins)“ wird folgende Definition eingefügt:

„1 Toxinuntereinheit (sub-unit toxin):

ein strukturell und funktional diskreter Bestandteil eines ganzen Toxins.“

3. Die Wiedergabe des Anhangs IV zur EG-Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Gemeinschaftliche strategische Überwachung“ wird die Nummer 4A003b gestrichen.

2. Im letzten Satz des Anhangs IV wird die Angabe „4A003b“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1996

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung**A. Allgemeines**

Seit der Neufassung des Teils I der Ausfuhrliste durch die 88. Änderungsverordnung beinhaltet die Ausfuhrliste im Teil I C die Gemeinsame Warenliste der EU für Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Die Bedeutung der Gemeinsamen Warenliste besteht darin, daß sie zusammen mit der Verordnung des Rates Nr. 3381/94 vom 19. Dezember 1994 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 367 S. 1) eine grundlegende Harmonisierung der Exportkontrollen für Dual-use-Güter in allen EG-Mitgliedstaaten herbeiführt. Die in der Liste genannten Waren werden von allen EG-Mitgliedsländern nach einheitlichen Verfahren kontrolliert. Das schafft für die Exportwirtschaft gemeinschaftsweit berechenbare Rahmenbedingungen in wichtigen Industriezweigen.

Zwar erlangen Anpassungen der Verordnung des Rates Nr. 3381/94 bzw. der Gemeinsamen Warenliste der EU (GASP 94/942), die jeweils wechselseitig miteinander verbunden sind, mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtskraft. Eine Anpassung des Teils I C der deutschen Ausfuhrliste an die gemeinsame Warenliste der EU wird dennoch nötig, weil die Außenwirtschaftsverordnung im Einklang mit der EG-Verordnung zusätzliche Genehmigungsregelungen enthält, die auf die deutsche Ausfuhrliste Bezug nehmen. Diese Regelungen sollen jeweils dem Stand der Gemeinsamen Warenliste der EU angepaßt werden.

Der Rat der EU hat am 27. Juni 1996 beschlossen,

- die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I des Beschlusses 94/942/GASP, auf die in Artikel 2 des genannten Beschlusses und in Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 Bezug genommen wird sowie
- die Liste in Anhang IV des Beschlusses 94/942/GASP, auf die in Artikel 5 des genannten Beschlusses und in Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 Bezug genommen wird, zu ändern.

(Artikel 1 und 2, Beschluß des Rates 96/423/GASP vom 27. Juni 1996 zur Änderung des Beschlusses 94/942/GASP über die vom Rat gemäß Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene gemeinsame Aktion zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, ABl. EG Nr. L 176 S. 1).

Dieser Beschluß gilt ab dem 1. August 1996 (Artikel 3 des Beschlusses).

Inhaltlich handelt es sich bei diesen Änderungen um Anpassungen an die in den internationalen Exportkontrollregimen gefaßten Beschlüsse.

Dementsprechend wird mit der 90. Änderungsverordnung die Ausfuhrliste angepaßt.

Zudem wird eine nationale Sonderposition (2B952) angepaßt sowie eine redaktionelle Berichtigung (2B116c) vorgenommen.

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keiner kostenmäßigen Mehrbelastung oder Erhöhung des Vollzugsaufwandes für die Wirtschaftsunternehmen, auch nicht bei mittelständischen Betrieben. Insgesamt führt die Änderung der einzelnen Ausfuhrlistenpositionen nämlich eher zu einer Reduzierung des von den Ausfuhrgenehmigungspflichten betroffenen Warenumfangs. Jedoch lassen sich diese Veränderungen nicht exakt beziffern.

Deshalb werden auch keine meßbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwartet.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1, Unternummer 1 und 9

Hier wurden Anpassungen vorgenommen, die sich aus Beschlüssen des Missile Technology Control Regime (MTCR) ergeben.

Zu Nummer 1, Unternummer 2 Buchstabe a, b, c, d, e, Unternummer 3, 4 Buchstabe a und b, Unternummer 5, 7 Buchstabe a, b, c und d

Es erfolgen Anpassungen an Beschlüsse der Australischen Gruppe.

Zu Nummer 1, Unternummer 6

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 1, Unternummer 8

Mit dieser Änderung sollen zusätzlich zum bestehenden Listentext weitere kritische Komponenten für die Herstellung von biologischen Waffen bei Lieferung in besonders kritische Länder einer Genehmigungspflicht unterworfen werden.

Zu Nummer 2

Hier wurde auch eine Anpassung an einen Beschluß der Australischen Gruppe vorgenommen.

Zu Nummer 3

Die Wiedergabe des Anhangs IV zur EG-Verordnung über Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck wird aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Union angepaßt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.